Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge

Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz

Band: - (1875)

Heft: 14

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

№ 14. Samstag den 3. April 1875.

Abonnementspreis:
Für die Stadt Solothurn:
Halbjährl. Fr. 4. 50.
Vierteljährl.: Fr. 2. 25.
Franco für die ganze Schweiz:
Halbjährl.: Fr. 5. —
Vierteljährl: Fr. 2. 90.
Für das Ausland pr. Halbjahr franco:
Für ganz Deutschland u. Frankreich Fr. 6.

Schweizerische Kirchen-Zeitung.

Für Italien Fr. 5. 50.
Für Amerika Fr. 8. 50.

Einrückungsgebühr:
10 Cts. die Petitzeile (8 Pfg. RM. für Deutschland.)

Erscheint jeden Samstag 1 Bogen stark.

Briefe und Gelder franco.

Ostern, Frühlingsanfang.

Die Personen, welche in dem großen, weltbewegenden Drama des Leidens und Sterbens unseres Herrn Jesu Christi auftreten, sind Prototypen, Urbilder der Menschheit, im Guten wie im Bösen. Alle Charaktere so zu sagen, bis auf die leisesten Abschattungen, finden sich da: die klarste und festeste Ueberzeugung und rührendste Treue, die sich muthig zum Kreuze des Herrn, einem fanatisirten Pöbel gegenüber, hinstellte; die warme Anhänglichkeit, die sich vermaß mit dem Herrn zu sterben, aber im entscheidenden Augenblick sich schwach zeigte; die Liebe und Dankbarkeit, die dem Heiland auf seinem Leidensweg weinend begegnete oder in scheuer Entfernung das Geschick des großen Lehrers und Wohlthäters bejammerte; die bessere Besinnung und der Muth des Bekenntnisses, welche wieder erwachten und hervorzutreten wagten, als Jesus in göttlicher Größe litt und starb . . . Eben so auf der andern Seite jene entsetzlichen Typen verhärteter Bosheit und empörender Heuchelei oder unbegreiflicher Verblendung, des ruchlosen Spielens mit den Formen des Gesetzes unter den jüdischen Vorstehern, kläglicher Schwäche bei der richterlichen Gewalt, der Rohheit bei Schergen und Gerichtsdienern, des Wankelmuthes oder Stumpfsinnes bei der Volksmasse . . .

Finden wir sie nicht auch unter uns?

In diese offene oder verdeckte Bewegung der guten und verwerflichen Charaktere, damals und jetzt, fällt das Licht des Ostermorgens, das Wort vom Himmel: Christus ist erstanden. Hemmt es, unterdrückt es, verhöhnt es: es tönt dennoch fort und fort; denn es ist das entscheidende Wort, auf welches die Menschheit wartet. Nicht wenige bloß, wie der frivole Dichter meint, nein, viele, welche ihr „Gefühl, ihr Schauen offenbarten, hat man von je gekreuzigt und verbrannt." Allein auferstanden vom Tode ist nur Einer. Diese eine Thatsache ist aber die entscheidende und genügende.

Wir kennen die Wirkung, welche sie damals hatte: die Guten vermochten es zuerst nicht zu glauben, und selbst das Schauen und Betasten erfüllte sie zwar mit Freude, aber die volle, energische Kraft dieser Gewißheit im Leben und Sterben trat erst später ein, als der Frühlingsodem des hl. Geistes die Menschheit durchdrang; die Bösen erschraken, schwiegen behutsam, verdeckten und vertuschten es zuerst und verhöhnten es nachher.

Ist es nicht jetzt noch so?

Wäre der Glaube an den Auferstandenen, und was daraus folgt, recht lebendig in uns, so müßte er uns zu unbesiegbarem Muthe, zu rastloser Thätigkeit für die Sache Jesu entflammen. Denn Christus lebt, und mit ihm lebt sein Werk, und wir werden mit ihm leben.

Es ist auch kein Wort, das so furchtbar ernst und gewaltig in die Seele des Feindes Jesu hineintönt als das Wort: Christus ist erstanden. Also ist ein Gott, der Gott der Wahrheit und der Gerechtigkeit; also gibt es ein Gotteswort und ein Gottesgericht. Das schlägt mit unwiderstehlicher Gewalt die Läugnung einer höheren, gottgeoffenbarten Wahrheit und die Fälschung derselben zu einem bloßen Menschenwerk mit Reformerphrasen nieder; das gibt dem Werke Jesu, seiner Kirche, eine göttliche Festigkeit, ein unzerstörbares Leben, von dem man wohl abfallen, das man aber mit aller List und Gewalt hoch oder niedrig stehender Menschen nicht altkatholisch verpfuschen, nicht staatlich ertödten kann. Christus ist erstanden — das ist ein furchtbares Wort für die Pharisäer und Sadducäer, die „Heuchler", für die rechtsverhöhnenden Landpfleger und Schergen, für die Volksbetrüger und Volksschinder mit ihrem Raub an dem Heiligthum und an dem Besitz der Armen. Jenes Wort zeigt ihnen einen Arm, den sie nicht fesseln können, einen Tag, der Alles ans Licht und zur Strafe zieht.

Kein Wunder, daß sie sich dieses Wortes so erwehren, und mit Zähneknirschen und verhaltenen Ohren auf die Zeugen der Wahrheit (act. 7) einherstürmen.

Es nützt nichts, heute so wenig als damals.

Noch weht der rauhe Nordwind und hemmt das freie, freudige Leben. Dennoch mehren sich die Frühlingszeichen.

Die Kirche, obgleich verlästert und verfolgt, steht noch immer fest: Papst, Bischöfe und Clerus in wunderbarer Einheit, wie noch nie, in einer Kraft und Entschiedenheit, wie noch selten. Zu ihr steht das Volk in wachsender Entschiedenheit. Wo die Kirche sich frei bewegen kann, wächst sie überraschend heran, neue Bisthümer werden errichtet, die Candidaten des Priesterthums mehren sich trotz Hemmnisse, Schwierigkeiten und in Aussicht gestellter Entbehrungen; die Orden (die man für erstorben erklärt) sprossen gleichsam aus der Erde hervor, so daß man von Staatswegen sie in die „Obhut" nehmen will. Die Conversionen zur katholischen Kirche folgen sich in der freudigsten Menge und Beschaffenheit. Spreu fliegt weg, Kern kömmt herbei, und wir dürfen hoffen, daß unsere getrennten Brüder, die an den Auferstandenen glauben, bald einmal in uns nicht nur die „natürlichen Bundesgenossen und bewährten Freunde" (Dank dem edlen Manne für dies Wort!), sondern ihre wiedergefundenen, treu vereinten Glieder einer Familie finden werden.

Die Regierungen fangen an, sich zu besinnen und aus den Bethörungen, womit sie der Geheimbund der Freimaurerei und die perfide Politik der Gewalt und Heuchelei gegen die Kirche verhetzt hatte, zu sich selbst und zu ihrem wahren Interesse zurückzukommen. Der Mann, der sich zum Haupt und Leiter der kirchenfeindlichen Bewegung hingab, wird zwar noch beklatscht, wenn er als Histrio auf das Schlagwort auftritt und alle, denen Artikel 1, 6 und 7 auf den zwei Tafeln zuwider sind, sind auf seiner Seite, weil es gegen Rom und Christus geht; wenn man aber von dem „Culturkampf" zum Brodkorbgesetz und zum Pfänden und Pressen hinuntergesunken ist, und wenn die schändlichen Manöver, wie man die öffentliche Meinung durch die Presse macht, so nackt hervorgezogen werden, so wendet sich all überall die Meinung der Bessern und Verständigern von dem großen Manne ab, und von einem Ende Europa's bis zum andern ertönt das „Pfui."

Der hinter den Regierungen stehende Geheimbund, groß und mächtig und unfaßbar, hat nur Eines zu fürchten: das Licht. Je mehr es in die „dunkeln Kammern" hineinströmt, und je mehr offenbar wird, wer dabei ist und was sie treiben, desto mehr fallen seine Aktien, die auf Humanität lauten und auf Egoismus und Gottlosigkeit gegründet sind.

Das Volk fängt an, der Plackerei und bethörenden Wortmacherei müde zu werden. Die ungeheuern Lasten, welche ihm der Militarismus, der zügellose Judenwucher, der Schwindel der Unternehmer, die hohen Dividenden oder Deficite der Banken, Eisenbahnen und anderer Pumpwerke auflegen, haben ihm die Augen geöffnet. Es lacht über die Phrasen, womit die Volkstreiber und Rabulisten es früher zu bethören wußten. Ein Theil des Volkes, der von Religion und Kirche abgebrachte, hält sich „mit klammernden Organen" an der Realität; es greift jetzt schon zu, wo es kann, und wartet auf das Losungswort, um über die herzufallen, welche ihm den Glauben gestohlen, die Begierlichkeit gereizt und die Mittel zur Befriedigung entzogen haben. Wenn die Kirche nicht wehrt, so wird ein furchtbares „Hepp" hinter den Wucherern her ertönen, und unsere Materialisten werden sich, wie in der französischen Schreckensherrschaft ihre Henker selbst erziehen.

Der bessere Theil des Volkes, der seinen

Glauben und seine Ehre und Sittlichkeit gerettet hat, das ruhige, ordnungsliebende, rechtliche und christliche Volk, ist des endlosen Haders und der Verwirrung bereits müde. Es sieht an der unerträglichen Plackerei mit den Dienstboten, an der Verwildernng der Kinder, an der Betrügerei in Handel und Verkehr, an dem ewigen Treiben und Hetzen der Parteisucht, an den stets sich mehrenden Abgaben, wohin es kömmt mit den schönen Worten und den glänzenden „Errungenschaften der Neuzeit." Es hat rechnen gelernt, und kann es schon ziemlich herausbringen, daß der Schwindel mit einem Krach endigen muß; daß Frieden nährt, und Unfrieden verzehrt.

Ein Frühlingszeichen in dieser Richtung ist das zahlreich unterschriebene Referendumsbegehren gegen die zwei Gesetze, welche die unabweisbaren Forderungen einer staatlichen Eheordnung zu einem unchristlichen, grundverderblichen Ehescheidungsgesetz, der Regelung des Stimmrechtes zu der Zerstörung des Gemeindehaushaltes, dieser Burg republikanischer Selbstständigkeit, hinausgetrieben und dadurch verkehrt und verderbt haben.

Wir leben der festen Hoffnung, daß ein eben so entschiedener Widerstand sich im Volke erheben wird, wenn die Freimaurerpartei das Primarschulwesen und die Normalschule zu Bildung von Lehrern im unchristlichen Sinne durchdrücken will.

Auch die Kirchenfrage wird und muß kommen, und es muß eine Lösung herbeigeführt werden, welche nicht den tausendjährigen, bewährten Christenglauben und die von Gott selbst seiner Kirche gegebenen Grundlagen an die Dekrete arroganter Kirchendirektoren, oder an die Abstimmung einer rohen Majorität hingibt; eine Lösung, die der freien Ueberzeugung der Einzelnen und dem Recht kirchlicher Genossenschaften gleich gerecht wird.

Christus ist erstanden, und hält seine Kirche mit starkem Arm. Hoffen wir, das Schweizervolk werde die Fahne des Gekreuzigten und Auferstandenen, die es in schönen Zeiten hoch hielt, sich nicht aus der Hand winden lassen.

Kreisschreiben S. Heiligkeit Papst Pius IX.

an die Bischöfe, die Geistlichkeit und alle Christgläubigen in der Schweiz, die mit dem apostolischen Stuhle in der Kirchengemeinschaft stehen.

Papst Pius IX. entbietet euch, ehrwürdige Brüder und geliebte Söhne, seinen Gruß und apostolischen Segen.

Die heftigen und beharrlichen Nachstellungen und Anstrengungen, welche mehr und mehr die Neu-Häretiker, welche sich Altkatholiken nennen, in der Schweiz ausüben, um das christgläubige Volk zu betrügen und von dem angestammten Glauben abwendig zu machen, fordern auch die volle Kraft unserer väterlichen Liebe und Sorgfalt heraus zur nächsten Sicherstellung des Seelenheiles unserer Söhne, wie solches in der Aufgabe unseres obersten apostolischen Hirtenamtes liegt. Denn wir wissen es, ehrwürdige Brüder, und betrauern es schmerzlich, daß im Umkreise des Bisthums Basel und in noch andern Theilen der Schweiz, wo dermalen die konfessionelle Freiheit der Katholiken in Folge einer schismatischen Gesetzgebung von Staatswegen unterdrückt darniederliegt, die so eben genannten Schismatiker und Häretiker, begünstigt durch die Staatsbehörden, die Ausübung des Seelsorgeramtes im Geist- und Interesse ihrer verworfenen Sekte sich anmaßen und, nachdem sie mit Beihülfe apostasirter Priester der Pfarrhäuser und Kirchen gewaltsam sich bemächtiget haben, nun zu allen Mitteln des Betruges und der Arglist greifen, um auch die noch treuen Söhne der katholischen Kirche in die unheilvolle Kirchentrennung hineinzuziehen. Wie es aber von jeher die Eigenart aller Häretiker und Schismatiker war zu heucheln und mit ihrem Gerede Falschmünzerei zu treiben, ebenso wollen auch wieder diese Kinder der Finsterniß nicht hinter jenen zurückbleiben, denen der strafende Zuruf der Propheten gilt: „Wehe euch, ihr abtrünnigen Söhne! Euere Hoffnung setzet ihr auf den Schatten Aegyptens; das Wort habt ihr verworfen, und nun vertrauet ihr auf Verleumdung und Empörung!" Wirklich liegt auch diesen nichts so sehr am Herzen, als mit der Larve der Verstellung und Heuchelei vor die Unvorsichtigen und Unerfahrenen hinzutreten, um auch sie in ihre Irrthümer zu verstricken. Fort und fort rufen sie es in die Oeffentlichkeit hinaus, sie seien durchaus nicht gewillt, die katholische Kirche und das sichtbare Oberhaupt derselben zu verwerfen, im Gegentheil, sie seien recht eigentlich beflissen, die katholische Lehre in ihrer Reinheit zu erfassen und darzulegen, die Erben des alten Glaubens und die ächten Katholiken seien sie, während sie doch im gleichen Athemzuge dem Stellvertreter Christi auf Erden alle ihm von Gott verliehenen Vorrechte faktisch absprechen und seiner höchsten Lehrautorität Gehorsam verweigern. Wir wissen auch, daß Einige von ihnen, um ihren häretischen Lehren eine möglichst weite Verbreitung zu sichern, sich herbeigelassen haben, auf den Lehrstühlen der Universität zu Bern die Theologie zu dociren, in der Hoffnung, durch dieses Mittel aus der studirenden katholischen Jugend heraus Anhänger für ihre von der Kirche verworfene Faktion zu gewinnen. Wir bringen nämlich hier in Erinnerung, daß wir diese bedauerliche Sekte, welche gegen die vorzüglichsten Grundwahrheiten unseres katholischen Glaubens eine Masse von Irrthümern aus dem alten Vorrath früherer Häretiker wieder hervorgeholt und in die Welt hinausgeworfen hat, die Grundlagen der christkatholischen Religion unterwühlt, die dogmatischen Lehrentscheidungen des vatikanischen Concils ohne Scheu verwirft, und in jeder Weise sich anstrengt, um die Seelen ins Verderben zu stürzen, — daß wir diese Sekte bereits schon verurtheilt und verworfen haben in unserm Ausschreiben vom 21. November 1873, worin wir uns auch dahin aussprachen und erklärten, daß alle jene unglücklichen Menschen, die dieser Sekte angehören, ihr sich anschließen und sie begünstigen, als von der Kirchengemeinschaft Ausgeschlossene und als Schismatiker zu halten seien. Indem wir nun diese Erklärung öffentlich erneuern, halten wir es zugleich unserer oberhirtlichen Stellung angemessen, uns an euch, ehrwürdige Brüder, zu wenden mit der väterlichen Mahnung, ihr wollet ja doch mit dem euch eigenen so oft bewährten Eifer und mit all der Kraft euerer Tugend, von der ihr unter allen Trübsalen, die ihr bisher für die Sache Gottes erduldet, so herrliche Proben abgelegt habet, auch fürderhin auf jede euch mögliche Weise dahin wirken, daß die euerer Hirtensorge anvertrauten Christgläubigen in der Einheit des Glaubens erhalten bleiben. Leget es ihnen recht dringend an's Herz, sie sollen vor den arglistigen Feinden der Heerde Christi und ihren vergifteten Weideplätzen sich sorgfältig hüten, von den gottesdienstlichen Versammlungen und Gebräuchen derselben, von ihren Unterweisungen und den verpesteten Lehrstühlen, die sie vorgeblich zum Vortrag der christlichen Lehre auf eigene Faust errichtet haben, ebenso auch von der Lesung ihrer Schriften und jeder andern gefährlichen Berührung mit denselben, sich durchweg ferne halten; sie sollen mit jenen Eindringlingen und vom Glauben abgefallenen Priestern, welche, obwohl aller rechtmäßigen Sendung und kirchlichen Jurisdiktion ermangelnd, dennoch die Vermessenheit haben, kirchenamtliche Funktionen vorzunehmen, sich auf keinen nähern Umgang und vertraulichen Verkehr irgendwie einlassen, sondern sich mit Abscheu von ihnen als solchen abwenden, die fremde Miethlinge und Diebe sind und in keiner andern Absicht in ihre Häuser und Hürden sich einzuschleichen suchen, als um darin zu rauben, zu würgen und zu verderben. Es sollen eben die Söhne der hl. Kirche wohl bedenken, daß es sich hiebei um die Erhaltung des Glaubensschatzes, des kostbarsten, ohne welchen es unmöglich ist, Gott zu gefallen, und somit darum handelt, auf dem geraden Wege der Gerechtigkeit fortzuwandeln und auf diesem das herrliche Ziel und Ende des Glaubens, das ewige Heil ihrer Seelen zu erreichen.

Da wir überdieß ganz wohl wissen, daß schweizerische Staatsbehörden, neben vielen andern der gottgegebenen Verfassung und Autorität der Kirche zuwiderlaufenden Gesetzen, namentlich auch solche erlassen haben, die den kanonischen Vorschriften, welche die christliche Ehe betreffen, vollständig widersprechen, so daß durch diese Gesetze die Autorität und Jurisdiktion der Kirche gänzlich aufgehoben erscheint; so wollen wir nun auch davon nicht Umgang nehmen, euch, ehrwürdige Brüder, im Herrn zu ermahnen, daß ihr durch angemessene Unterweisungen euern Gläubigen die katholische Lehre über die christliche Ehe, wie sie von der Kirche stets festgehalten worden ist, erkläret und ihnen abermal das in Erinnerung rufet, was wir schon öfters in unsern apostolischen Briefen oder Allokutionen, und namentlich in unsern zwei Ausschreiben vom 9. und vom 27. September des Jahres 1852, bezüglich dieses Sakramentes eingeschärft haben, damit so die Gläubigen die Heiligkeit und die volle Bedeutung dieses Sakramentes gründlich erkennen und, den hierauf bezüglichen kanonischen Gesetzen sich fromm unterziehend, die grundverderblichen Folgen von sich abwenden, welche aus der Mißachtung der Heiligkeit der Ehe für die Familien und für die menschliche Gesellschaft überhaupt hervorgehen.

Dabei setzen wir im Herrn unser volles Vertrauen auf euch, geliebte Söhne, die ihr als Pfarrer und Hülfspriester nicht nur zu euerer eigenen Heiligung, sondern noch zur Rettung vieler Anderer berufen seid. Ja, ihr werdet euch von den Verschwörungen und Verführungskünsten der Gottlosen weder einschüchtern noch verlocken lassen, sondern mit all' der Liebe und dem Eifer, den ihr bisher zu unserer großen Freude an Tag gelegt, werdet ihr

euern Bischöfen ein reicher Trost und eine kräftige Stütze sein, und unter ihrer Leitung hochherzig und mit Freude all' euere Kraft daran geben, um die Sache Gottes und seiner hl. Kirche zu verfechten und das Heil der Seelen in der Weise zu fördern, daß die im Glauben feststehenden Christen für und für an Beharrlichkeit noch gewinnen, die Wankenden gekräftiget sich wieder aufraffen, und ihr euch selber die Verdienste, die ihr bei Gott durch euere Geduld und Standhaftigkeit und priesterliche Tapferkeit bereits schon erworben, von Tag zu Tag noch mehret und äufnet. Schweren Arbeiten haben sich freilich, zumal in unserer Zeit, Alle zu unterziehen, die an Christi Statt ihres heiligen Amtes warten; doch unser Vertrauen stützt sich ja auf den, der die Welt überwunden hat, mit seiner Hülfe Allen, die in seinem Namen an's mühevolle Tagewerk gehen, stets nahe bleibt, und sie im Himmel mit der unverwelklichen Krone der Herrlichkeit belohnen wird.

Und nun wenden wir uns noch an euch alle, unsere geliebten Söhne, an alle Christgläubigen im Schweizerlande, um deren Seelenheil wir so bekümmert sind; und wir ermahnen und ermuntern euch mit väterlicher Liebe: Erwäget doch mit gewissenhaftem Ernste, wie überaus kostbar die Gabe des katholischen Glaubens ist, die Gott euch in Gnaden geschenkt hat. Keine Sorgfalt und keine Kraftanstrengung darf euch jemals zu beschwerlich erscheinen, wenn es gilt, dieses Himmelsgeschenk treu zu bewahren, diese heilige Religion, die von euern Voreltern als ein ruhmreiches Erbe an euch übergegangen, für euch voll und unversehrt zu erhalten. Und eben darum empfehlen wir es euch nachdrucksamst, stehet fest und unerschütterlich zu euern rechtmäßigen Seelenhirten, die vom apostolischen Stuhle die rechtmäßige Sendung haben, und die über euere Seelen wachen, eingedenk der Rechenschaft, die sie dafür Gott werden abzulegen haben, und nehmet ihr Wort mit willigem Gehorsam auf. Habet jenen Ausspruch der ewigen Wahrheit vor Augen: „Wer nicht mit mir ist, ist wider mich, und wer nicht mit mir sammelt, der zerstreut." Seiner Lehre folget, sein süßes Joch nehmet auf euch, während ihr mit Entschiedenheit alle jene von euch zurückweiset, die der Heiland mit dem Worte gekennzeichnet hat: „Hütet euch vor den falschen Propheten, die in Schafskleidern zu euch kommen, inwendig aber raubgierige Wölfe sind." Widerstehet also dem alten Erzfeinde des menschlichen Geschlechtes standhaft im Glauben, „bis die Hand des Allmächtigen alle Waffen des Teufels zerbricht, dem es ja nur dazu gegeben ist, zeitweilig sein verruchtes Wesen zu treiben, damit jedesmal wieder die Gläubigen des Herrn einen um so herrlichern Sieg über ihn davontragen, denn wo Wahrheit lehret, da fehlen nie die göttlichen Tröstungen." *)

Das haben wir euch, ehrwürdige Brüder und geliebte Söhne schreiben wollen kraft des uns verliehenen obersten Hirtenamtes, mit dem uns die Pflicht obliegt, die gesammte Heerde Christi gegen Lug und Trug und Verführung sicher zu stellen, ihr Heil zu fördern, sie in der Einheit des Glaubens und in der Gemeinschaft der Kirche zu erhalten. Da jedoch jede gute Gabe und jedes vollkommene Geschenk von oben herabkommt, vom Vater der Lichter, so flehen wir Ihn um Hülfe an, Er wolle euere Kraft im Kampfe stärken, mit seiner milden und mächtigen Hand euch schützen, und besonders in Gnaden wieder ansehen das Schweizerland, daß es frei werde von den Banden des Irrthums und den Fallstricken der Gottlosen, und unter der milden Herrschaft der Wahrheit und der Gerechtigkeit zum Genusse eines ungetrübten Friedens gelange. Wir wollen aber auch das nicht unterlassen — mit flehendem Gebete das Licht von oben auf jene Unglücklichen herabzurufen, die auf den Wegen des Irrthums wandeln, damit sie doch einmal aufhören mögen, sich selbst Zorn aufzuhäufen auf den Tag des Zornes und der Offenbarung des gerechten Gerichtes Gottes, und die ihnen noch vergönnte Gnadenfrist ergreifen, um ihren Irrweg zu verlassen und die aufrichtigste Buße zu wirken. Ihr aber, ehrwürdige Brüder und geliebte Söhne, vereiniget euer inbrünstiges Gebet mit dem unserigen, damit wir Barmherzigkeit erlangen und Gnade finden, da wir Hülfe nöthig haben, und empfanget den apostolischen Segen, den wir euch Allen sammt und sonders aus dem Grunde unseres väterlichen Herzens als ein Unterpfand unserer ganz besonderen Liebe zu euch im Herrn ertheilen.

Gegeben zu Rom bei St. Peter am 23. März 1875.

Im neunundzwanzigsten Jahre unseres Papstthums.

Papst Pius IX.

*) S. Leo in epist. ad Martinum Presbyterum.

Originaltext des Schreibens S. G. des Bischofs von Rottenburg, Carl Joseph von Hefele, an den Pater Tondini in Paris.

Domine plurimum reverende!

Libellum *l'Avenir de l'Eglise russe*, magna eruditione et ardenti zelo a te conscriptum, et benignissime mihi transmissum, summa et gratitudine et lætitia accepi, quippe qui ipse vehementer exoptem, ut magnum istud schisma Ecclesiæ orientalis et russiacæ in specie, Deo favente, demum tollatur. Revera schismatis istius asseclæ quoad omnis fidei et religionis fundamenta, dummodo suae ipsorum antiquitatis velint libros inspicere, nobis propiores sunt, quam ipsi perspiciant. Perversa vero et pene incredibili cœcitate ducti, seu potius seducti, illi novissimis hisce diebus cum iis neoschismaticis, qui vafre se veteres catholicos nominant, unionem assequi conantur, ac si isti possent unionem et pacem afferre, qui ipsi unitatem Ecclesiæ nuperrime scisserunt.

Restat, ut piis Reverentiæ Vestræ precibus enixe me commendem, summa æstimatione perseverans

Reverentiæ Vestræ addictissimus,

† **Carolus Jos. de Hefele**, Episc.

Rottenburgi in regno Wurtembergiæ, calendis decembris 1874.

Zwei Aktenstücke zur Charakteristik des bernerischen Kirchenregimentes.

I. Die Entwurf-Verordnung betreffend den Cultus privater Religionsgenossenschaften, in seinem gegenwärtigen (modificirten) Wortlaute.

Der Regierungsrath des Kantons Bern, in Erwägung, daß die Cultusfreiheit garantirt ist, sofern dabei die Schranken der Sittlichkeit und öffentlichen Ordnung innegehalten werden; daß die Kantone berechtigt sind, zur Handhabung der Ordnung und des konfessionellen Friedens, sowie gegen kirchliche Eingriffe die geeigneten Maßnahmen zu treffen; daß die Kantonalgesetzgebung überdieß gegen den Mißbrauch des Vereinsrechts die erforderlichen Bestimmungen zu treffen hat; in Vollziehung des § 2 des Gesetzes über die Organisation des Kirchenwesens im Kanton Bern vom 18. Januar 1874 und der §§ 50 und 56 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 29. Mai 1874; in Anwendung der §§ 37 und 39 der Kantons-Verfassung und des Dekrets vom 1. und 2. März 1858; auf den Antrag der Kirchendirektion, beschließt:

§ 1. Die Bestimmungen dieser Verordnungen finden Anwendung auf alle Religionsgenossenschaften, welche nicht zu den gemäß den §§ 5 und 6 des Kirchengesetzes als öffentliche kirchliche Corporationen anerkannten Kirchgemeinden gehören.

§ 2. Versammlungen und Zusammenkünfte von Religionsgenossenschaften zum Behufe der Ausübung gottesdienstlicher Handlungen dürfen der Regel nach nur an solchen Orten stattfinden, welche nicht zu den unter staatlicher Oberaufsicht stehenden und einer öffentlichen Zweckbestimmung dienenden Gebäulichkeiten und Lokalitäten gehören. — Ausnahmsweise können jedoch solchen Religionsgenossenschaften zur Benutzung eingeräumt werden: 1) öffentliche Kirchengebäude (Kirchen, Kapellen u. dgl.), wenn der Kirchgemeinderath hiezu gemäß § 19, Ziff. 6 des Kirchengesetzes die Bewilligung ertheilt; in diesem Falle hat derselbe die nähern Bedingungen der Benutzung dieser Kirchengebäude, namentlich hinsichtlich von Zeit und Stunde des Privatgottesdienstes, genau festzustellen und dabei zu beachten, daß der öffentliche Kultus keine Beeinträchtigung erleidet; 2) andere öffentliche Gebäude und Lokalitäten mit Zustimmung des Regierungsstatthalters des betreffenden Amtsbezirks.

§ 3. Die Anbringung von Glocken an den zum Privatkultus benutzten Lokalitäten, sowie das Glockengeläute beim Privatgottesdienst unterliegt der Genehmigung des betreffenden Regierungsstatthalters. Für die Anbringung von Glocken bei Neubauten ist die Bewilligung des Regierungsraths erforderlich.

§ 4. Außerhalb dem dazu bestimmten Lokale dürfen keine Prozessionen oder öffentliche kirchliche Ceremonien irgend einer Art stattfinden. — Vorbehalten bleiben die nähern Vorschriften über die kirchliche Begräbnißfeier.

§ 5. Wenn infolge der Wahl von Zeit und Ort für den Privatgottesdienst Verletzungen der öffentlichen Ordnung im Sinne des § 8 hienach stattfinden sollten, so ist der Regierungsstatthalter berechtigt, in dieser Beziehung andere Anordnungen zu treffen, denen sich die betreffende Religionsgenossenschaft zu unterziehen hat.

§ 6. Den Lehrern und Lehrerinnen an öffentlichen Schulen ist es untersagt, die Schulkinder zum Privatgottesdienst oder Religionsunterricht anzuhalten oder hinzuführen, der von staatlich nicht anerkannten Geistlichen ausgeht.

§ 7. Geistliche und Religionslehrer bei den durch diese Verordnung betroffenen Religionsgenossenschaften haben sich zur Vornahme von Kultushandlungen oder Ertheilung von Religionsunterricht bei der Kirchendirektion anzumelden. — Geistliche, die dem Orden der Jesuiten und den ihm affiliirten Gesellschaften angehören, ist jede Wirksamkeit in Kirche und Schule untersagt. — Geistliche, welche sich innerhalb des Staasgebietes der kirchlichen Jurisdiktion

eines vom Staate nicht anerkannten römisch-katholischen Bischofs unterwerfen, bleiben von der Berechtigung zur Vornahme von Kultushandlungen oder Ertheilung von Religionsunterricht beim Privat-Kultus auf so lange ausgeschlossen, bis sie zu Handen der Staatsbehörden erklären, diese kirchliche Jurisdiction nicht mehr anerkennen zu wollen.

§ 8. Der Verletzung der öffentlichen Ordnung beim Privat-Gottesdienst macht sich namentlich schuldig, wer vorsätzlich: 1) Glaubenshaß oder Verfolgung wegen religiöser Bekenntnisse oder Ansichten stiftet; 2) den Frieden mit andern Religionsgenossenschaften stört; 3) Jemand wegen seines Glaubens beschimpft; 4) die Versammlungen oder Verrichtungen des öffentlichen Kultus widerrechtlich verhindert oder stört; 5) in kirchlichen Erlassen, bei religiösen Vorträgen, überhaupt bei Anlaß und in Ausübung gottesdienstlicher oder seelsorgerischer Verrichtungen seine Stellung zur Lästerung von Verfassung, Gesetzen, obrigkeitlichen Erlassen und gesetzlichen Einrichtungen, oder in anderer Weise zu politischen Zwecken mißbraucht; 6) sich unbefugt und ohne Einladung oder Ermächtigung des Familienhauptes behufs Einwirkung auf Glaubensansichten in Familien eindrängt. — Der Umstand, daß Geistliche sich einer dieser Handlungen schuldig machen, bildet bei der Bestrafung einen Erschwerungsgrund.

§ 9. Versammlungen oder Zusammenkünfte von Religionsgenossenschaften, bei denen die öffentliche Ordnung gestört oder der Sittlichkeit zuwider gehandelt wird, können überdies von Polizeiwegen aufgehoben und deren Wiederholung auf so lange verboten werden, bis die gestörte Ordnung hergestellt oder das richterliche Urtheil erfolgt ist.

§ 10. Widerhandlungen gegen die in dieser Verordnung enthaltenen Vorschriften werden, soferne sie nicht in eine schwerere Gesetzesverletzung übergehen, mit einer Buße bis auf 200 Fr. oder mit Gefangenschaft bis zu 3 Tagen bestraft. Durch diese Strafandrohung soll übrigens der Ausübung der den Staatsbehörden zustehenden Hoheitsrechte (§ 2, Lemma 2, Kirchengesetz) nicht vorgegriffen sein.

§ 11. Den Beamten und Angestellten der gerichtlichen Polizei wird zur besondern Pflicht gemacht, unnachsichtlich einzuschreiten in Fällen von Amtsanmaßung (Art. 93, 94, 96 und 97 Strafgesetzbuch).

§ 12. Diese Verordnung, durch welche diejenige vom 6. Christmonat 1873 dahinfällt, tritt sofort in Kraft und ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen. — Dieselbe ist überdies durch das Amtsblatt und durch öffentlichen Anschlag bekannt zu machen.

II. Der Beschluß des Bundesrathes über die jurassischen Rekurse.

Der schweizerische Bundesrath, nach Einsicht eines vom 3. September 1874 datirten Rekurses, durch welchen Hr. Fürsprecher Moschard in Münster, im Namen der ausgewiesenen Geistlichen des bernischen Jura, das Begehren stellt, daß das von der Regierung des Kantons Bern unterm 30. Januar 1874 erlassene Ausweisungsdekret nicht länger wirksam sein dürfe, weil dasselbe mit der gegenwärtigen Bundesverfassung und insbesondere mit den in den Art. 44 und 45 derselben gewährleisteten Rechten im Widerspruche stehe;

nach Einsicht eines zweiten Rekurses, eingereicht von der katholischen Bevölkerung des bernischen Jura im Monat August 1874, welcher mit 9100 Unterschriften versehen ist und ebenfalls dahin schließt, daß das von der Regierung des Kantons Bern gegen die katholischen Geistlichen erlassene Ausweisungsdekret wieder aufgehoben werde;

nach Einsicht der Vernehmlassung der Regierung des Kantons Bern vom 3. Dezember abhin, welche dahin geht, daß diese Rekurse abgewiesen werden, gestützt darauf, daß Art. 50, Lemma 2, der Bundesverfassung von 1874 den Kantonen vorbehalte, zur Handhabung der öffentlichen Ordnung und des Friedens unter den Angehörigen der verschiedenen Religionsgenossenschaften die geeigneten Maßnahmen zu treffen, und daß hienach der Beschluß vom 30. Januar 1874 gerechtfertigt erscheine,

in Erwägung:

1) daß, abgesehen von der Tragweite, welche den Art. 44 der Bundesverfassung in Zukunft beizulegen ist, die in Art. 44 der frühern und im Art. 50 der jetzigen Bundesverfassung erwähnten Verfügungen zu den außerordentlichen Maßnahmen gehören, welche wieder aufzuheben sind, sobald die Veranlassung dazu zu bestehen aufgehört hat;

2) daß mit dieser Anschauung auch die Regierung des Kantons Bern einverstanden ist, indem sie nicht nur ihre in Frage stehende Verfügung als eine temporäre bezeichnet, sondern auch bereits von sich aus mit der Frage der Aufhebung derselben sich befaßt hat;

3) daß es sich im gegebenen Falle nur noch darum handeln kann, zu welchem Zeitpunkte das Dekret vom 30. Januar 1874 außer Kraft zu setzen sei;

4) daß das Begehren der Rekurrenten, namentlich der Rekurs vom 3. September 1874, von der Ansicht ausgeht, es sei das Dekret vom Momente des Inkrafttretens der neuen Bundesverfassung an als nichtig und unwirksam anzusehen;

5) daß dagegen diese Ansicht als eine zu weit gehende bezeichnet und abgewiesen werden muß, weil die im Interesse der öffentlichen Ordnung unter der alten Bundesverfassung rechtsgültig getroffene Maßnahme auch bei den veränderten Bestimmungen der neuen Bundesverfassung jedenfalls erst dann außer Kraft gesetzt werden kann, wenn dieß ohne Gefährdung des damit verbundenen Zweckes möglich ist;

6) daß also die Bestimmung des Zeitpunktes und der Art und Weise der Aufhebung des fraglichen Dekretes den Behörden und zwar sowohl denjenigen des Kantons Bern, als nach Maßgabe der weitern Erwägungen in letzter und entscheidender Instanz, den Bundesbehörden zustehen muß, indem nach Art. 44 der frühern und Art. 50 der jetzigen Bundesverfassung dem Bunde wie den Kantonen das Recht zusteht, zur Handhabung der Ordnung und des öffentlichen Friedens unter den Angehörigen der verschiedenen Religionsgenossenschaften die geeigneten Maßnahmen zu treffen;

7) daß somit die Auslegung, welche die Regierung von Bern diesem Artikel gegeben hat und wonach jeder Kanton auf seinem Gebiete in souveräner Weise von der im Art. 50 der jetzigen Bundesverfassung den Kantonen gegebenen Befugniß Gebrauch machen könnte, als unhaltbar anzusehen ist, weil dadurch das Recht des Bundes vollständig beseitigt würde;

8) daß der Bund aber vielmehr die volle Befugniß in Anspruch zu nehmen hat, sei es auf dem Gebiete eines einzelnen Kantons, sei es auf demjenigen von mehreren Kantonen, von sich aus und in Gemäßheit des Art. 16 in Verbindung mit Art. 5 und des Art. 102, Ziff. 10, der Bundesverfassung die zur Handhabung der Ordnung oder zur Wiederherstellung derselben geeignet scheinenden Maßregeln zu treffen;

9) daß diese Befugniß nothwendigerweise für den Bund das Recht in sich schließt, die von den Kantonen zur Aufrechthaltung der Ordnung getroffenen Maßregeln seiner Prüfung zu unterstellen und dieselben nach eigener Würdigung der Verhältnisse zu verstärken, abzuändern oder aufzuheben;

beschließt;

1) Die Regierung von Bern ist eingeladen, dem Bundesrathe mit möglichster Beförderung darüber Bericht zu erstatten, ob sie ihrerseits beabsichtige, die durch den Beschluß vom 30. Januar 1874 angeordnete Entfernung von römisch-katholischen Priestern aus den jurassischen Amtsbezirken noch länger fortbestehen zu lassen und, wenn dies der Fall sein sollte, sich einläßlich über die Gründe auszusprechen, welche nach ihrer Ansicht die Fortdauer der fraglichen ausnahmsweisen Maßregel nothwendig machen.

Nach Eingang dieses Berichtes und allfällig weiterer Untersuchung der Verhältnisse wird der Bundesrath von sich aus die angemessenen Verfügungen treffen.

2) Dieser Beschluß ist der Regierung des Kantons Bern und den Rekurrenten in amtlicher Ausfertigung mitzutheilen.

Also beschlossen,

Bern, den 27. März 1875.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

Scherer.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schieß.

* * *

Der schweizerische Bundesrath, nach Einsicht einer vom Monat August 1874 datirten und ebenfalls von 9100 Bürgern des bernischen Jura unterzeichneten Eingabe, in welcher

a. die Rückerstattung der Kirchen, Kapellen, Pfarrgebäude und Kirchengüter nachgesucht wird, — welche Gegenstände den katholischen Pfarreien weggenommen worden seien, und in welcher

b. das Gesuch gestellt wird, den öffentlichen Kultus der katholischen apostolisch-römischen Religion in den jurassischen Amtsbezirken wieder herzustellen;

in Erwägung:

1) daß die Rekurrenten in ihrer Eigenschaft als Schweizerbürger, sowie als Bekenner der apostolisch-römisch-katholischen Religion und als Bewohner des bernischen Jura das Begehren stellen, wieder in den Besitz der Kirchen, Kapellen, Pfarrhäuser und Kirchengüter des katholischen Jura eingesetzt zu werden;

2) daß dieses Begehren in der Bundesverfassung keine Begründung hat, da dieselbe weder Rechte einer bestimmten Kirche, noch solche der Gesammtheit ihrer Bekenner in einem Kantone anerkennt;

3) daß die Bundesbehörden nach Art. 50, Lemma 3 der Bundesverfassung nur in dem Falle verpflichtet sind, eine Entscheidung zu treffen, wenn von einer neugebildeten oder abgetrennten, speziellen Religionsgenossenschaft behauptet und nachgewiesen wird, daß ihre Ansprüche auf ein bestimmtes Kirchengut von dem Inhaber desselben streitig gemacht werden;

4) daß aber von einem solchen Anspruche das allgemeine Begehren der Petenten, sowohl in Bezug auf die Person des angeblich Berechtigten, als in Bezug auf das angesprochene Rechtsobjekt durchaus verschieden ist;

5) daß endlich (mit Beziehung auf die zweite Beschwerde) der öffentliche Kultus, welcher im Kanton Bern ausgeübt wird, durch das Gesetz vom 18. Januar 1874 bestimmt worden ist, und daß früher gegen dieses Gesetz eingelangte Beschwerden vom Bundesrathe abgewiesen worden sind, und daß keine neuen Gründe vorliegen, welche eine andere Entscheidung rechtfertigen würden;

beschließt:

1) Das unter lit. a. erwähnte Begehren wird als unbegründet abgewiesen.

2) Auf das unter lit. b. erwähnte Gesuch wird nicht mehr eingetreten.

3) Der gegenwärtige Beschluß ist sowohl der Regierung des Kantons Bern, als den Beschwerdeführern in amtlicher Ausfertigung mitzutheilen.

(Datum und Unterschrift wie oben.)

Wochenbericht.

Schweiz. Das „Vaterland" brachte in Nr. 82 f. den Text des Schreibens von Landammann und Regierungsrath

des Standes Uri an den h. Bundesrath, in Angelegenheit der katholischen Kirche in Bern.

Das ausschließliche Recht der Römisch-Katholischen auf eine Kirche, die nur für diese Confession gebaut wurde, und nicht für ein Bekenntniß, „das trotz der gleißnerischen Versicherung, daß in ihm und durch dasselbe die wahre ursprüngliche katholische Religion ihren Ausdruck finde, vom Katholizismus, im Grunde genommen, sich losgesagt hat", wird nachdrucksam betont und die Hoffnung auf eine diesfällige günstige Entscheidung des Bundesrathes, eventuell des Bundesgerichtes hingewiesen, sodann auf die Betheilung des urnerischen Bürgers, Emmanuel Müller, an dem Bau und auf die katholischen Donatoren und ihre Absicht bei deren Beisteuern, und gegen die Entwehrung der Katholiken aus ihrem langjährigen ruhigen Besitz protestirt. Wo dann künftig die katholischen Mitglieder der Bundesversammlung ihren Gottesdienst feiern sollen? Denn von dem schein-katholischen Gottesdienst wollen sie nichts. Sie anerkennen das unter den jetzigen Verhältnissen begründete Prinzip der vollsten Glaubens- und Gewissensfreiheit; möge jede Religionsgenossenschaft, auch die der Altkatholiken, in ihrer Art Tempel errichten; „aber es greife die eine Genossenschaft nicht ein in die Rechtssphäre der andern!" Die Altkatholiken mögen auch Beiträge zusammenlegen und bei Andern sammeln, das Eigenthum der Katholiken aber sollen sie unangetastet lassen. . . . „In der Republik besonders muß die Gleichheit Aller vor dem Gesetze hochgehalten werden, soll nicht eine ungeregelte Herrschaft der Mehrheit, eine rücksichtslose Niedertretung der Minderheit Platz greifen und daraus eine ernste Gefährdung der Existenz des Freistaates selbst erwachten, welche nur von blinder Parteileidenschaft anerkannt werden könnte."

Achtung vor diesem muthigen eidgenössischen Worte! Es kömmt zwar von dem kleinsten Kanton der Schweiz (der Volkszahl nach), aber er hat, gegenüber der Berner Brutalität, die unermeßliche Mehrheit aller verständigen Menschen in und außer dem Vaterlande für sich.

— Eine katholische Volksadresse. Der staatlich abgesetzte, in Festungshaft befindliche Bischof von Paderborn, Dr. Conrad Martin, empfing dieser Tage eine Adresse, unterschrieben von 88,000 seiner Diözesanen. Sie lautet also:

Hochwürdigster Bischof! Gnädigster Herr!

Durch Gottes Erbarmung und des hl. apostolischen Stuhles Gnade **sind** Sie unser Bischof und Sie **bleiben** unser Bischof, so lang nicht Gott oder der apostolische Stuhl dieses Band und die aus demselben hervorgehenden wechselseitigen Gewissenspflichten lösen wird.

Wir bitten um Ihren Segen und Ihr Gebet, damit wir als treue Glieder der von unserm Herrn Jesus Christus gestifteten römisch-katholischen Kirche auszuharren gewürdiget werden.

Den 19. Januar 1875.

Nicht wahr, das ist kurz und kräftig? Und du, katholisches Schweizervolk, namentlich des Bisthums Basel??

Schweiz. Die gemeinnützige Gesellschaft hat als diesjähriges Thema bezeichnet: Das Verhältniß der Volksschule zum Religionsunterricht und stellt folgende Fragen an die kantonalen Sektionen: 1) Welches war das bisherige Verhältniß in Ihrem Kanton? 2) Soll auch in Zukunft ein Religionsunterricht in der Schule ertheilt werden? 3) Wenn ja: durch wen? welches ist der Inhalt solchen Unterrichts? Referent wird sein Hr. Pfarrer A. Salis in Liestal.

Bisthum Basel.

Solothurn. ☛ „Wie man hört," oder „Man vernimmt" oder „Unter Vorbehalt melden wir" ꝛc. — das sind die jetzt nicht mehr ungewohnten Redensarten, mit welchen die Zeitungen zweifelhafte Nachrichten in die Welt einführen. Von diesem modernen Schilde wollen auch wir heute Gebrauch machen, indem wir in unsern Spalten dem Gerüchte Platz geben, daß, wie man hört, einige Radikale sehr bedauern, zu spät Kenntniß von den „Domherren des preußischen Kulturstaats" erhalten zu haben. Die Sache verhält sich folgendermaßen:

„Jüngster Tage wurde laut den Zeitungen im preußischen Abgeordnetenhause über das Domstift zu Brandenburg verhandelt; dieses Stift war früher katholisch; als dann Brandenburg protestantisch geworden, blieb das Domkapitel mit seinen Gütern und Einkünften bestehen, wurde aber mit lauter hohen Staatsbeamten besetzt. Und so blieb's bis auf den heutigen Tag. So sind z. B. jetzt „Domherren": der frühere Minister v. Westphalen, der Minister a. D. v. Selchow, der jetzige Minister Graf v. Eulenburg, der General der Infanterie v. Stülpnagel u. s. w. Diese „Domherren" beziehen jährlich an 1200—3500 fl., der „Domdechant" an 8000 fl. Gehalt, haben dazu prächtige Amtswohnungen mit Gärten —; und was sind die Leistungen dieser sonderbaren Domherren? Einmal im Jahre versammeln sich diese würdigen Domkapitularen am Michaelitag in der Domdechanei zu Brandenburg, ziehen dann in feierlichem Zuge, in schwarzen Talaren und rothem Baret, (die schnauzbärtigen Minister und Generale mögen sich prächtig ausnehmen) in den Dom, wo sie sich eine kurze Predigt halten lassen, worauf als Schluß und als Kernpunkt der ganzen Thätigkeit eines Brandenburger Domherrn ein prächtiges gemeinsames Festmahl folgt!

Als dieser Zeitungsartikel letzter Tage in einer Bierhalle vorgelesen wurde, riefen einige Radikale unwillkürlich aus:

„Hätten wir das nur einige Wochen früher gelesen; vielleicht wäre dann ein gewisses Stift auch nach preußischem Styl reorganisirt worden!" Ein anwesender hoher Staatsbeamteter aber biß sich in die feinen Lippen und ging betrübten Gemüthes nach Hause. Wir geben jedoch den letztern Punkt nur unter dem üblichen „Vorbehalt."

— Den radikalen Blättern, welche unlängst über den „Messen-Schacher" in heilige Entrüstung geriethen, bringen wir das Dekret der Congregatio S. Conc. Trid. d. d. 9. September 1874 (siehe Kirchenzeitung, Nr. 52 letzten Jahres) in Erinnerung, welches, die alten Vorschriften der Kirche erneuernd, jenem Unfug streng entgegentritt; den „Soloth.-Landboten" namentlich möchten wir fragen: ob es nicht auch ein Messenschacher verwerflichster Art sei, wenn tausende von gestifteten Messen nicht mehr gelesen und der Stiftungsbetrag ohne Weiteres von Staatswegen eingesackt wird, und verweisen ihn auf die „Ostschweiz" Nr. 65, wo er lesen kann, was man in Bayern auf eine ähnliche Motion Sepp's betreff des Stiftungsvermögens antwortete. Si tacuisses . . .

Luzern. Im „Pays" lesen wir, daß in den ersten Tagen des April eine Abordnung von schweizerischen Katholiken nach Rom zu dem hl. Vater sich begeben wird. Wer daran Antheil nehmen wolle, werde ersucht, sich ungesäumt bei Herrn Graf Scherer-Boccard zu melden. — Eben dort heißt es: die Sammlung für den Peterspfennig habe am Palmsonntag in der Diöcese Paris 30,000 Franken eingetragen, ungerechnet die Gaben, welche täglich im Palast des Erzbischofes zu dem gleichen Zwecke eingehen. — Zu Ostern empfingen in der Notre-Dame-Kirche zu Paris 5000 Personen die hl. Communion.

Bern. Aus dem Regierungsrath. Nachdem Herr Perroulaz, katholischer Pfarrer in Bern, der Aufforderung des Regierungsrathes, seine pfarramtlichen Verrichtungen wieder aufzunehmen, nicht Folge geleistet, wird beschlossen: 1) Es sei gegen ihn das Abberufungsverfahren einzuleiten, d. h. es sei der Antrag auf seine Abberufung von seiner Pfarrstelle beim Appellationshof zu stellen; 2) er sei bis zum Entscheid des Gerichts in seinem Amt einzustellen; 3) es sei die vom katholischen Kirchgemeinderath der Stadt Bern getroffene und von der Kirchendirektion genehmigte Wahl des Hrn. Jos Ferd. Hoffmann aus Niederbayern zum Pfarrverweser der katholischen Kirchgemeinde Bern auch hierseits gutgeheißen. Die Pfarrei wird ausgeschrieben. (Bund.)

Während der Osterzeit konnten die Katholiken die ihnen sonst zeitweilig geöffnete französische reformirte Kirche nicht immer benutzen; sie mußten deshalb den Saal der Metzgerzunft miethen. Ihr Eifer im Besuche des Gottesdienstes ist noch gestiegen; eine Subscriptionsliste für Bestreitung der Kirchenauslagen zeigt ihren opferwilligen Sinn. Dem aus der Pfarrwohnung weggewiesenen Hrn Vikar R. Müller bot ein Partikular eine unentgeltliche Wohnung an.

— Den Beschluß des Großen Rathes über die jurassischen Rekurse werden wir in nächster Nummer besprechen, ebenso die zwei Entscheide des Bundesrathes. — Der katholischen Gemeinde in Bern wurde, wie früher dem Jura, nach der Amtseinstellung des Pfarrers Perroulaz, nun auch die Civilehe oktroyirt.

— Se. Hochw. Hr. Pfarrer Perroulaz ist von der Regierung dem Obergericht überwiesen worden, um dessen Absetzung auszusprechen.

— Der Staatsrath von Wallis hat an den Hochw. Pfarrer Perroulaz ein Beileidschreiben gerichtet, in welchem wir u. A. lesen:

«Attachés à la foi de la religion catholique romaine et préposés à l'administration d'un pays dont la population en grande majorité professe la même foi, nous venons vous ex-

primer, Tit., la dou'oureuse impression qu'a produite en Valais et en particulier au sein de son gouvernement la nouvelle de l'atteinte portée à la liberté de l'exercice du culte catholique romain par la décision susmentionnée et le commencement d'exécution qu'on lui a donné par l'ordre qui vous a été intimé de livrer les clefs de l'église.

«Tout en prenant bien sincèrement part à l'affliction dont votre paroisse est frappée par ces mesures, nous nous faisons un devoir de vous déclarer formellement que les dons que, soit le gouvernement, soit les particuliers du canton du Valais ont offerts comme subvention pour la construction de l'église catholique de Berne, de son presbytère et de la maison d'école catholique de Berne, ont été versés uniquement à l'intention des catholiques romains.»

Jura. Die Radikalen haben das Losungswort gegeben, die Katholiken zu reizen und zu Ausschreitungen und Unordnungen zu verleiten. Dadurch sollen die Bundesbehörden überzeugt werden, daß die Rückkehr der römisch-katholischen Geistlichen und die Wiederherstellung des römisch-katholischen Kultus im Jura mit dem konfessionellen Frieden unverträglich und daher unmöglich sei.

Das römisch-katholische Volk des Jura's kennt jedoch die Schlingen, welche ihm die Radikalen legen wollen, und dasselbe wird sich um so gewissenhafter nicht nur vor jeder Unordnung, sondern selbst vor jedem Schein einer solchen hüten. Seit 17 Monaten hat das römisch-katholische Volk des Jura's durch seine ausgezeichnete Ordnung, Disziplin und seinem gesetzlichen, passiven Widerstand die Bewunderung Europa's und die Verzweiflung seiner Unterdrücker hervorgerufen. Das jurassische Volk wird, mag da kommen, was da wolle, keinen Jota von diesem seinem bisherigen edelmüthigen Wege abweichen.

— Die Wiedereröffnung des römisch-katholischen Kultus in der Ursulinerkirche zu Pruntrut hat am hohen Donnerstag unter großem Zudrange stattgefunden. Die Kommunionen waren sehr zahlreich und das Allerheiligste Sakrament wurde während dem ganzen Tag in der Kirche ausgestellt und angebetet. Die altkatholische Pfarrkirche aber blieb während dem ganzen Char-Donnstag — leer.

Mag im letztern Umstand wohl die Ursache folgender unerwarteter Maßregel liegen: Viermal hatten sich die Vorsteher der römisch-katholischen Genossenschaft zu dem Präfekten begeben, um mit ihm die Bedingungen über die Benützung der Ursulinerkirche zu vereinbaren. Jedesmal hieß es: Der Präfekt ist nicht zu Hause. Am Charfreitag erhielten sie nun die schriftliche Anzeige, daß der Präfekt den Römisch Katholischen die Benützung der von ihnen gemietheten Ursulinerkirche (welche ein Privateigenthum ist), nur unter der Bedingung gestatte, daß der Gottesdienst nicht zwischen 8 Uhr Vormittags bis 2½ Uhr Nachmittags stattfinde. Die Vorsteher erklärten sofort, daß sie vorziehen, wieder in die Scheune zurückzukehren und ergriffen den Rekurs an den Regierungsrath von Bern gegen diese präfektliche Verfügung. *)

Das „Pays gibt dem katholischen Gefühle hierüber in folgender Weise Ausdruck, welche an die apostolischen Zeiten des Urchristenthums erinnert: Mieux vaut être libres dans une chambre, qu'esclaves dans une église! Reprenons notre pauvreté pour retrouver notre liberté! La haine aveugle nos ennemis; ne les imitons point!«

— **Lebensbilder.** Für den Staatspastor Geofroy in Les Bois war der letzte Sonntag ein Freudentag; gewöhnlich ist die Zahl seiner Zuhörer in der Kirche = 0, an diesem Sonntag aber war sie = 3, nämlich 1) Er, 2) seine bisherige Magd und 3) seine neue Magd, welche an diesem Tage in Les Bois eingetroffen war. Und dafür muß das Volk Fr. 2500 als Gehalt dieses Staatspastors steuern!

In Courfaivre hat der Staatspastor innerhalb 14 Monaten 8 Mägde gehabt.

— Im Nationalrathe behauptete Reg.-Rath Teuscher: die bernische Regierung hindere den Privatgottesdienst der Römisch Katholiken im Jura nicht!

Dagegen beweisen wir, sagt das „Basler Volksblatt," das Gegentheil. In Laufen, wo Regierungsstatthalter und alles, was daran hängt, unter der Domination des Pastors steht, wird den Römisch Katholiken alles Erdenkliche in den Weg gelegt.

Seit Einstellung des Staatspastors, bereits 1½ Jahren, dürfen die Römisch-Katholischen keinen Gottesdienst halten. Fremde Geistliche, die sich 5—6 Mal zur Abhaltung hergaben, wurden aus Befehl des Pastors durch den Regierungsstatthalter in eigener Person und 3 Landjäger aus dem Gottesdienste abgefaßt, eingesperrt und dann ohne Weiteres auf die Grenze geführt.

— Die schwergeprüften Katholiken in Les Bois haben ein edles Beispiel der christlichen Charitas gegeben. Als sie in der Zeitung die Noth der in Sibirien verbannten polnischen Geistlichen lasen, steuerten sie 258 Fr. zusammen und sandten sie den leidenden Glaubensbrüdern.

— Die Gemeinde Mervelier (Morschwyler-Schelten) beklagt den schweren Verlust ihres Seelsorgers, des Hochw. Herrn Peter Jos. Mouttet. Seit 40 Jahren hatte er die Pfarrei versehen; seit 15 Jahren erblindet, hörte er nicht auf, seinen Pfarrkindern alle Sorgfalt zu widmen. Obgleich schon 69 Jahre alt, brachte er ihnen zu jeder Stunde des Tages und der Nacht, bis zu den entferntesten Meierhöfen, die Heilsmittel der Religion. Nach der Verbannung seiner Amtsgenossen wurden seine ohneh'n beschwerlichen Amtsverrichtungen dreifach schwerer. Seit dem Beginn der österlichen Zeit brachte er Tag und Nacht fast immer im Beichtstuhle zu. Am Ostersonntag Morgens wollte er, obgleich erschöpft von den Nachtwachen, die er zur Spendung der hl. Sakramente sich auferlegt hatte, noch das Hochamt singen, um seine Pfarrgenossen nicht des Gottesdienstes ermangeln zu lassen. Beim Sanktus befiel den ehrwürdigen Greisen eine erste Ohnmacht. Man springt ihm bei, aber er überwindet seine Schwäche und kann die Messe noch eine Zeit lang fortsetzen; so gelangt er bis zur Communion und genießt noch den Leib des Heilandes, dann aber sinkt er nieder, um sich nicht mehr zu erheben. So starb der heiligmäßige Priester, der sein ganzes Leben unter seinen Pfarrkindern zugebracht, und in unerschöpflicher Liebe sein ganzes Vermögen aufgeopfert hatte, um den Unglücklichen Gutes zu thun

Aargau. Die katholische Kirchgemeinde in Aarau hat mit allen 52 gegen eine Stimme den Anschluß an das schweizerische National-Bisthum (!) beschlossen. Der Pfarrer enthielt sich der Stimmabgabe, indem er der Ansicht war, man hätte mit dieser Festsetzung zuwarten sollen, bis in Folge der Revision der Kantonalverfassung auch die Frage der Trennung von Kirche und Staat sich abgeklärt haben würde, indem alsdann weniger Gefahr wäre, daß Verwicklungen vorkommen. Herr Landammann Keller wurde als Delegirter der Kirchgemeinde zur Nationalsynode gewählt.

(Vaterland.)

Bisthum St. Gallen.

St. Gallen. Rheinthal. Wie bereits in Nr. 12 der „Kirchenzeitung" ist erwähnt worden, fallen die sonderbarsten und — man darf wohl sagen — armseligsten Verdächtigungen und Verleumdungen gegen Hochw. Hrn. Pfarrer Falk in Montlingen, und um diesen beständigen Angriffen die Krone aufzusetzen, hat das Justizdepartement dem Verfehmten zwei Landjäger entgegengeschickt, die über ihn Verhör aufnahmen, 3 Tage lang! Aber nichts, rein nichts Strafbares wurde gefunden, obgleich das Verhör sich sogar über Handlungen und Worte seit 5 vollen Jahren erstreckte! (So lange dauert schon das Spionssystem gegen genannten Hrn. Pfarrer.) Zum größten Troste gereicht diesem, daß die Schwierigkeiten, die ihm bereitet werden, vorzüglich nur von Außen, d. h. von einigen Männern einer Nachbargemeinde kommen, während die eigenen Pfarrkinder ihm mit Liebe und Treue ergeben sind, wie folgendes Aktenstück beweist, das der Einsender dies derzeit in Händen hat:

Gutachten des Kirchverwaltungs-Raths Montlingen.

Werthe Kirchgenossen!

Ihr habt es gewiß mit Schmerz wahrgenommen, daß man gegen unsern verehrten Hochw. Herrn Pfarrer Falk eine Untersuchung angehoben hat, weil derselbe nach dem, was man öffentlich und allgemein sagen hört:

a) sich in seiner Stellung als Geistlicher des Kanzelmißbrauchs schuldig gemacht habe,
b) verächtlich über das Lehrerseminar sich ausgesprochen,
c) sein Wirken derart sei, daß es mit der geistlichen Würde und der staatlichen Ordnung unvereinbar geworden.

Tit.! Es sind schwere Anklagen gegen unsern Hochw. Herrn Pfarrer, Anklagen, die nicht bloß ihm selbst auffallen mußten, sondern in unserer ganzen Gemeinde eine Stimme der Ueberraschung hervorriefen, zumal unser Seelsorger die Liebe und Achtung seiner Pfarrkinder, wie kaum ein anderer Priester in seiner Gemeinde genießt und dieselben von der Wahrheit der ihm gemachten Vorwürfe kein Wissen besitzen. Seit unser Hochw. Herr Pfarrer Falk die Seelsorge der Gemeinde übernahm, sind wir glücklich. Wie viele Opfer brachte er für uns! Welche Liebe legte er an den Tag für eine gute Erziehung unserer Schuljugend! Welche Anhänglichkeit zeigen die Pfarrkinder zu ihm!

*) Wir rathen den Römisch-Katholischen, diese Verfügung des Präfekten vorsichtig aufzubewahren; dieselbe bildet ein unschätzbares Aktenstück für die Geschichte.

Hier in diesem Gotteshause, wo wir heute gleich Richtern über einen Angeklagten zu urtheilen haben — welche Gedanken müssen uns leiten, wenn wir die Stimme der Wahrheit nicht mißkennen wollen? Spricht nicht der Ort, wo wir sind, durch unsere schöne Pfarrkirche, was Alles wir dem Herrn Pfarrer Falk zu verdanken haben? Ihr wisset noch gut, in welch' traurigem Zustand unsere Pfarrkirche sich befand. Einst das unansehnlichste Kirchlein des Rheinthals, steht sie jetzt da als eine der schönsten Landkirchen des ganzen Kantons. Wem haben wir dies zu verdanken? Es ist das Werk des Hochw. Herrn Pfarrers Falk. Aus Privatopfern, welche in die Tausende von Franken gehen, hat er seine Gemeinde mit diesem Gotteshause beglückt.

Ihr kennt die Pflichttreue desselben in Ausübung seines Amtes. Ihr wißt Alle, wie sittenrein sein Wandel sei. In der Gemeinde haben wir Frieden; ja es gibt vielleicht wenige Gemeinden unseres Landes, wo eine solche Eintracht unter den Bürgern herrscht, wo geistliche und weltliche Behörden so friedlich Hand in Hand für's gemeinsame Bürgerwohl zu arbeiten bestrebt sind.

Schätzb. Kirchgenossen! Ihr wißt, daß unser Herr Pfarrer den konfessionellen wie den politischen Frieden durch nichts gestört, daß er nie durch irgendwelche Aeußerungen zur Verfolgung politischer Gegner und Andersgesinnter aufstachelte; auch ist gewiß Keinem aus Euch bekannt, daß er gegen die Obrigkeit, über kantonale wie eidgenössische Gesetze, Verfassungen oder staatliche Einrichtungen in einer Art und Weise gesprochen, wodurch die Achtung vor denselben hätte geschwächt werden können. — Von vorstehender gewissenhafter Betrachtung geleitet, stellen wir an die Kirchgenossenversammlung ff. Anträge:

1. Die Kirchgenossenversammlung spricht dem Hochw. Herrn Pfarrer Falk für sein bisheriges Wirken die vollste Zufriedenheit, Anerkennung und Dank aus.

2. Die Versammlung erklärt, daß von Seite des Hochw. Herrn Pfarrers nie etwas gelehrt und gethan wurde, wodurch die staatlichen oder Gemeindebehörden herabgewürdigt, deren Zutrauen geschwächt, oder gar ein Geist des Ungehorsams gegen dieselben genährt worden wäre; daß er nie verächtlich von staatlichen Einrichtungen gesprochen; daß er nie sein Amt als Priester auf der Kanzel mißbraucht, nie gegen politische Gegner und Andersgesinnte zum Hasse aufstachelte; daß all dasjenige als Unwahrheit bezeichnet werden müsse, was durch Leidenschaft, böswillige, feindlich gesinnte Zeugen etwa Gegentheiliges ausgesagt worden sein sollte.

3. Die Versammlung beauftragt den Verwaltungsrath, diese Erklärung der Kirchgemeinde dem h. Reg.-Rath zu unterstellen.

Montlingen, den 14. März 1875.

Die Kirchverwaltung.

Nebenstehendes Gutachten wurde in der Pfarreiversammlung am 14. März 1875 mit 227 Stimmen gegen 2 Stimmen angenommen.

Montlingen, den 14. März 1875.

Namens der Kirchverwaltung,
deren Schreiber:
Sig. J. Zäch.

Bisthum Sitten.

Wallis. Der Hochwst. Bischof liegt seit mehrern Tagen krank, und obwohl bedeutende Besserung eingetreten, so ist der Zustand, bei dem hohen Alter des ehrwürdigen Prälaten, doch immer noch ernstlich. Die Weihung des hl. Oeles fand in St. Moriz durch den Hochwst. Bischof von Bethlehem statt.

Die Krankheit des Hochwst. Bischofs hat keinen bestimmten Charakter, meldet uns ein Privatbrief, man ist über den Gang der Krankheit beunruhigt und betet für die Erhaltung des geliebten Oberhirten.

Auch hier hat die Jubiläumsfeier mit Prozession begonnen. Die Theilnahme der Stadt Sitten ist erfreulich.

Bisthum Genf.

Genf. Die Ostern wurden dieses Jahr mit besonderer Andacht gefeiert. Am Oster-Sonntag wurde in zwei Kirchen gemeinsame Kommunion für Männer gehalten, und der Charsamstag war besonders für die Beicht der Männer bestimmt gewesen. Es ist tröstlich, daß auch das männliche Geschlecht sich zahlreich bei dem römisch katholischen Gottesdienst betheiligt. Die Kirchenverfolgung war auch in dieser Beziehung heilsam.

— Da wir aus Genf unserm Vaterland oft Trauriges zu melden haben, so wollen wir unsern Lesern heute mittheilen, daß wir erfreuliche Berichte aus England erhalten haben.

Der Sohn des Lord Parker, Sprößling einer der ersten Familien Englands und Zögling der Windsor-Schule, ist katholisch und Priester geworden und hat in Rom seine erste hl. Messe gelesen und zwar in der Kapelle des Papsts. Pius IX. wohnte derselben bei und benützte in seiner freundlichen Güte diesen Anlaß zu folgendem väterlichem Zuge.

Als der junge Priester die Meßgewande anzog, begab sich Pius IX. zu ihm und flüsterte ihm in's Ohr: „Mein Sohn, wissen Sie nicht, daß nur ein Prälat hier vor dem Papste zelebriren darf?" Der junge Parker wollte sich entschuldigen und zurückziehen; allein Pius IX. entgegnete ihm lächelnd: „Fahren Sie nur fort. Schon seit gestern Abends sind Sie ja Prälat" und ließ ihm das Breve eines Protonotarius apostolicus ad instar participantium zustellen.

Auch der ehrw. Rektor von Kirck-Hallam, Hr. Alfred Newdegate, hat auf sein Benefizium verzichtet und ist zur katholischen Kirche zurückgekehrt.

Im Orient ist der Nestorianische Bischof, Mgr. Guriel, in den Schooß der Mutterkirche zurückgetreten und hofft seine Diözesanen ebenfalls hiefür zu bestimmen.

— In Meyrin hat eine Staatspastorenprobepredigt unter polizeilichem Schutz und Trutz stattgefunden. Die Altkatholiken wagten (wegen ihrer verschwindenden Minderheit) nicht, in die Kirche selbst einzubrechen, sondern hier ging der Griff in das Schulhaus. Da es sich nur um einen Vortrag im Schulhaus, und um keinen Gottesdienst handelte, so stellte sich die Einwohnerschaft zahlreich ein und pfiff den Staatspastorkandidaten einhellig aus. Von 105 Einwohnern zählen nur 17 zur altkatholischen Sekte. Man ist nun begierig, zu sehen, ob wegen diesen 17 dem ausgepfiffenen Kandidaten eine Jahresbesoldung von 2—3000 Fr. aus den Volkssteuern von Staats wegen zuerkennt werden will?

Italienische Bisthümer.

Tessin. Da laut Verfassung alle zwei Jahre nur 1/3 des Regierungsraths austritt, so kann der neugewählte kirchlichgesinnte Große Rath dieses Jahr nur 2 Mitglieder in dieser Behörde ersetzen und die Mehrheit der Regierung bleibt einstweilen — radikal.

Der in den Zeitungen vielgenannte und, wenn wir nicht irren, vom Bischof von Como exkommunizirte Kanonikus Ghiringelli reizte vom Balkon der „Krone" herab in Locarno einige hundert Einwohner zum Hasse gegen ihre Mitbürger auf, ermunterte sie zum Aufruhr, indem er diejenige Partei, die aus den Wahlen siegreich hervorging, o schilderte, als wäre sie die gleiche, die aus Locarno 93 Familien wegen Religionsgründen fortjagte.

Deutschland. Den 12. März fand in dem Rathhaussaale zu Limburg eine Versteigerung im Beisein von zahlreichen Ultramontanen statt, und zwar wurde dies Mal ein dem Bischof Dr. Blum von Limburg zur Erbringung einer ihm von der Strafkammer wegen ungesetzlicher Anstellung des Kaplans Harth an der Liebfrauenkirche zu Frankfurt a. M. angesetzten Geldstrafe abgepfändetes goldenes Brustkreuz versteigert. Dies Brustkreuz ersteigerte ein Zugereister, der Frankfurter Pfarrer Geistl. Rath Münzenberger, für 450 Thaler, bezahlte sofort die Summe und empfing das goldene Kreuz, welches darnach dem Bischof zugebracht wurde! (Bravo!)

Personal-Chronik.

Freiburg. Hochw. Hr. Michaud, Kaplan von Cottens, starb am 20. Derselbe war während 38 Jahren Pfarrer in Onnens und hat zirka 25,000 Fr. zu guten Werken testirt.

Briefkasten. An Hrn. O.: Die Schrift wurde in Nr. 13 schon besprochen.

Vom Büchertische.

1) **Tagebuch der Heiligen und der Kirchenfeste** von Dr. Fr. Hense. Diese Legende zeichnet sich vor Andern dadurch aus, 1) daß sie nicht nur die Heiligen des Kirchenjahres, sondern auch die Kirchenfeste behandelt, 2) für jeden Tag nebst dem Leben des Heiligen ein Gebet und eine Betrachtung in drei Punkten gibt und 3) so kurz und bündig gefaßt ist, daß jeder Tag durchschnittlich nur 3 bis 4 Druckseiten in Anspruch nimmt, nämlich ungefähr 1 bis 2 Seiten Lebensbeschreibung, 1/2 Seite Gebet und 1 bis 2 Seiten Betrachtung. Der Herausgeber hat die bewährte Legende des P. Grosez, S. J., als Grundlage seines Buches benutzt, jedoch dieselbe frei nach den Bedürfnissen unserer Zeit bearbeitet. Wir empfehlen diese Legende zur Einführung in den christlichen Familien bestens; dieselbe erscheint mit Genehmigung des bischöflichen Ordinariats von Münster. Der erste Band umfaßt die Heiligen vom 1. Jänner bis 1. Juli in 656 S. in klein 8.; über den zweiten und Schlußtheil werden wir berichten, sobald er uns zukömmt. (Freiburg, Herder.)

2) Von der beliebten **Bibliothek der Kirchenväter** sind uns nachträglich die Hefte 116 bis 120 und neu die Hefte 127—132 zugekommen. Dieselben enthalten: Gregor der Große 6—9 Hefte; Hieronymus 9—10 Hefte; Chrysostomus 8 Hefte; Athanasius 7—8 Hefte und Origines 1—2 Hefte. Wir benützen diesen Anlaß, unsere Leser neuerdings auf diese deutsche Bear-

beitung der vorzüglichsten Schriften der Kirchenväter aufmerksam zu machen; sie finden in denselben das beste Hülfsmittel zu gründlichen Studien über Religion und Kirche und daher für unsere Zeit die gediegenste Lektüre. Die Billigkeit des Preises macht dieselben für die Bibliothek eines jeden Pfarrers zugänglich und erwünscht. (Kempten, Kösel.)

3) **Dogmatische Theologie** von Dr. Heinrich. Die dritte Abtheilung des ersten Bandes dieses ausgezeichneten theologischen Werkes ist erschienen und handelt von dem Glauben, von der katholischen Glaubenslehre und von der Quelle des Glaubens (Hl. Schrift und Ueberlieferung). Dr. Heinrich behandelt sein Thema nicht nur mit Gründlichkeit, sondern mit einer Faßlichkeit und Deutlichkeit, daß seine Schrift auch für Nicht-Theologen sehr brauchbar und höchst nützlich ist. Namentlich tritt derselbe in spezielle Erörterung und Klarlegung der Zeitfragen ein, was in unsern Tagen um so wichtiger ist, da die dogmatische Wissenschaft nie nothwendiger war als heute. Mit dieser Abtheilung ist der erste Band vollständig erschienen und wir sehen mit Ungeduld der Fortsetzung entgegen. (Freiburg, Herder. 864 S. in gr. 8.)

4) **Schreibende Hand auf Wand und Sand** von Alban Stolz. Der unermüdliche Verfasser hat von allen Seiten her Gottesurtheile gesammelt, welche beurkunden sollen, daß dem Verbrechen die Strafe Gottes nachfolgt. Diese Ereignisse und Vorfälle sind nicht aus Büchern ab- und ausgeschrieben, sondern aus Originalquellen gesammelt und in 28 Kapiteln sachlich geordnet. Wir führen hier beispielweise folgende Kapitel-Rubriken an: Angriff gegen das Kruzifix; gegen heilige Bilder; Lästerung mit der Zunge; falscher Eid und Schwur; religionshässige Reden; Verletzung der Sonntagsruhe; der Kirchengebote; der hl. Sakramente; Feindseligkeit gegen Priester; Abfälle von Kirche und Glaube; Sterben ohne Sakramente; Sünde gegen das vierte Gebot; Mordgeschichten; Selbstmord; Unzucht; Trunksucht; Geiz; Hoffart ꝛc. Ebenso folgen auch die Fälle der Belohnung und Förderung des Guten, z. B. Kapitel über Bekehrungen; über Gottes Wirken im Menschenherzen; Schutzengel und Vorsehung; Fürbitte der Heiligen; Erscheinungen; Fegfeuer-Erlösung ꝛc. — Aus diesen Anführungen ergibt sich der reichhaltige und nützliche Inhalt dieses Buches, welches sich als 10ter Band den gesammelten Werken des beliebten und verdienstvollen Schriftstellers anreiht. (Freiburg, Herder. 535 S. in 8.)

5) Von der **Realencyklopädie** des **Erziehungswesens** von Dr. Rolfus und Dr. Pfister ist in zweiter Ausgabe die fünfte Lieferung des vierten Bandes erschienen; sie enthalten die Artikel von Vega bis und mit Zwingli nebst Anhang. (Mainz, Kupferberg.)

Inländische Mission.

I. Gewöhnliche Vereinsbeiträge

Uebertrag laut Nr. 13:	Fr.	7129. 05
Durch Hochw. Hrn. Spitalpfarrer Schnyder in Luzern; Von Ungenannt (mit der Verpflichtung, 10 hl Messen ad intentionem Dantis zelebriren zu lassen)	„	100. —
Aus der Stadtpfarrei Luzern Nachtrag	„	15. —
Opfer der katholischen Gemeinde in Schaffhausen	„	70. —
Heiligtagopfer von Stein, Kant. St Gallen	„	15. —
Aus der Pfarrgemeinde Baar Nachtrag	„	10. 60
Aus der Pfarrei Meierskappel	„	40. —
„ „ Stadtpfarrei Luzern Nachtrag	„	8. —
„ „ Pfarrei Weggis	„	112. —
Vom Pinsverein Weggis	„	10. —
Aus der Pfarrei Gündelhart	„	18. —
„ „ „ Homburg	„	35 —
„ „ „ Berikon	„	30. —
„ „ „ Luthern	„	54. 20
„ „ „ Liebingen	„	27. —
	Fr.	7673. 85

Der Kassier der inl. Mission:
Pfeifer-Elmiger in Luzern.

Für die neue römisch-katholische Kirche in Olten.

Von Hrn. C. M. E. in Luzern	Fr.	20. —
„ Mme. D. in Luzern	„	10. —
„ Hrn. C. P. E. in Luzern	„	20. —
„ Ungenannt in Luzern	„	5. —
Vom Pinsverein in Luzern	„	30. —

Für die neue Kirche in Dulliken.

Von Jgfr. Anna Nägelin in Luzern	Fr.	15 —
Vom Pinsverein in Luzern	„	30. —

Bei der Expedition eingegangen:

Für die inl. Mission: aus Dußnang	Fr.	45. —
Für die Geistlichkeit Spaniens: R. in R. (Aargau)	„	10. —
Für den Kirchenbau in Olten: R. in R. (Aargau)	„	25. —
Aus der Pfarrei Würenlingen	„	10. —
Aus Dußnang	„	16. —
Für den Kirchenbau Dulliken-Starrkirch: R. in R. (Arg.)	„	15. —
Von V. K.	„	12. —
Aus Dußnang	„	10. —
An den Herz-Jesu-Altar der römisch-katholischen Kirche in Zürich: Aus Dußnang	„	5. —

Der
Christliche Staatsmann.

Dieses von **Gf. Th. Scherer-Boccard** verfaßte Handbuch für jeden Staatsbürger zur richtigen Erkenntniß und Ausübung seiner politischen und sozialen Rechte und Pflichten, welches von der Schweizer Kirchenzeitung Nr. 4, Vaterland Nr. 47, Solothurner-Anzeiger Nr. 49, Ostschweiz Nr. 48, Freiburger Zeitung Nr. 18, Walliser Bote Nr. 8, Obwaldner Volksfreund Nr. 10 bestens empfohlen wurde, kann von nun an um **Fr. 2. 80** bezogen werden bei

B. Schwendimann
in Solothurn.

Vorzügliches
Mittel gegen Gliedsucht und äußere Verkältungen,

seit Kurzem erfunden, ist heute das Einzige, das bei richtiger Anwendung leichte Gliedsucht augenblicklich, eine hartnäckige, lange angestandene, bei Gebrauch mindestens einer Doppeldosis inner 4 bis 8 Tagen heilt.

Preis einer Dosis, Gebrauchsanweisung und Verpackung Fr. 1. 50, einer Doppeldosis Fr. 3. — Tausende ächter Zeugnisse von Geheilten beim Eigenthümer

15 **Balth. Amstalden**, Sarnen, Obwalden.

Kirchen-Ornamenten- und Paramenten-Handlung
von
A. Höchle-Sequin
in Solothurn,

empfiehlt sein reichhaltiges Lager in feinsten und gewöhnlichen Stoffen, für alle kirchlichen **Bedürfnisse, deutsches und französisches Fabrikat,** in stylgerechter Ausführung nach kirchlicher Vorschrift in **gothischen** und **gewöhnlichen Formen.** In **Spitzen** große Auswahl. In **Leinzeug** alles Nöthige. **Stearin-, wie feinste Wachskerzen** in billigem Preis. In **Ornamenten,** was für die Kirche nöthig ist, Zeichnungen ohne Zahl, Blumen für Altar und Trauer Anlässe in Auswahl.

Reparaturen werden prompt und billigst besorgt, in Paramenten und Ornamenten. So können auch Fournituren jeder Art bezogen werden.

Solide Waaren und Arbeiten zusichernd

3 **Obiger.**

Anzeige und Empfehlung.

Dem Unterzeichneten ist es gelungen, durch mehrjährige Erfahrung

Kirchen-Petroleum-Lampen

zu verfertigen, die durch Solidität, einfache Behandlung, Reinlichkeit und Sparsamkeit sich höchst vortheilhaft auszeichnen und bereits in den katholischen Kirchen der Schweiz heimisch geworden sind, indem wir schon über tausend Stücke solcher Lampen abgesetzt haben. Ich erlaube mir, das Fabrikat den Hochw. Pfarrämtern und den Tit. Kirchenvorständen, die diese fraglichen Lampen noch nicht eingeführt haben, bestens zu empfehlen, überzeugt, daß sie vollkommen befriedigt werden. Der Oelverbrauch ist so unbedeutend, daß für 4 Cts. ein 24 Stunden lang andauerndes Licht unterhalten werden kann. Der Lampe werden 3 Dochten, die ein ganzes Jahr aushalten, beigegeben. Die Lampe kann um den sehr mäßigen Preis von 8 Franken, unter Garantiezusicherung, stetsfort beim Verfertiger bezogen werden; zahlbar: 3 Monate nach Empfang der Lampe.

NB. Bemerke noch denjenigen Hochw. Herren Geistlichen, welche schon vor 4 oder 5 Jahren solche Kirchen-Petroleum-Lampen von mir bezogen haben, daß, im Falle der Brenner zu arg ausgebrannt ist, stetsfort auch wieder neue Brenner zu haben sind, welche in jede Lampe passen; auch halte immer Lampen-Dochten auf Lager.

Zurzach, im Februar 1875.

21) **Henri Hauser,** Mechaniker und Stiftsstgrist.

Druck und Expedition von B. Schwendimann in Solothurn.